

Marktplatz 18

83607 Holzkirchen

☎ 0 80 24 / 30 58 40

Fax 0 80 24 / 30 58 69

Briefanschrift:

Postfach 1351

83603 Holzkirchen

Internet und Mail:

www.sulzinger.info

kanzlei@sulzinger.info

Merkblatt

Abgabe von Speisen und Getränken

Inhalt

1 Ermäßigter Steuersatz oder nicht – das ist hier die Frage

2 Zeitweise Absenkung der Mehrwertsteuersätze

3 Allgemeine Grundsätze

3.1 Unschädliche Dienstleistungen

3.2 Schädliche Dienstleistungselemente

3.3 Dienstleistungen, die Dritte erbringen

4 Praxisbeispiele

4.1 Restaurant

4.2 Imbiss

4.3 Schulverpflegung

4.4 Krankenhausessen

4.5 Partyservice

4.6 Essen auf Rädern

5 Fazit

1 Ermäßigter Steuersatz oder nicht – das ist hier die Frage

Bei der Abgabe von Speisen und Getränken ist die Frage nach der Anwendung des zutreffenden Steuersatzes – voller Steuersatz oder ermäßigter Steuersatz – ein Dauerbrenner. Im Kern geht es um eine Problematik, die für Sie als in der Gastronomie tätigen Unternehmer zu den wesentlichen steuerlichen Fragen Ihres Berufs gehört, denn die Kalkulation der Preise ist unmittelbar von dieser Frage abhängig. Eine Speise, die mit dem ermäßigten Steuersatz versteuert wird, können Sie den Kunden deutlich günstiger anbieten. Wenn in einem Schnellrestaurant Speisen sowohl zum Mitnehmen mit dem ermäßigten Steuersatz angeboten als auch zum Verzehr an Ort und Stelle mit dem vollen Steuersatz serviert werden, bietet sich eine Mischkalkulation zu einem einheitlichen Preis an.

Es geht bei der Abgrenzung der Steuersätze um die Frage, ob eine reine sogenannte **Speisenlieferung** vorliegt oder eine nicht steuerbegünstigte **Dienstleistung** (sogenannte sonstige Leistung). Erfolgt die Speisenabgabe im Rahmen einer sonstigen Leistung, greift der **Regelsteuersatz**. Liegt dagegen eine **Lieferung** von Speisen vor, müssen Sie diese lediglich mit dem **ermäßigten Steuersatz** versteuern.

Hinweis

Die Lieferung von Getränken – wie Cola, Limonade, Bier, Wein und anderen alkoholischen Getränken – unterliegt immer dem Regelsteuersatz. Dies trifft auch auf trinkfertigen Kaffee zu. Ein „Coffee to go“ ist daher mit dem vollen Steuersatz zu besteuern. Lediglich bei einer Lieferung von Milch oder Milchmodigetränken kann eine ermäßigte Besteuerung gegeben sein. Bei Milchmodigetränken muss der Anteil der Milch mindestens 75 % betragen. Beim Caffé Latte kommt es also darauf an, dass der Anteil an Espresso und anderen Zusätzen nicht mehr als 25 % beträgt.

2 Zeitweise Absenkung der Mehrwertsteuersätze

Zur Unterstützung der Gastronomie in der Coronapandemie werden **Restaurations- und Verpflegungsleistungen** – mit Ausnahme der Getränke – seit dem 01.07.2020 anstelle der Regelbesteuerung (19 %) wie folgt besteuert:

Senkung für den Zeitraum 01.07.2020 bis 31.12.2020

- von bisher 19 % auf 5 %

Senkung für den Zeitraum 01.01.2021 bis 31.12.2023

- von bisher 19 % auf 7 %

Hinweis

Bei Kombiangeboten aus Speisen und Getränken (z.B. Pauschalangebot für geschlossene Gesellschaften, Buffet)

kann der Getränkeanteil mit 30 % aus dem Gesamtpreis herausgerechnet werden.

Ab dem **01.01.2024** gilt im Gastronomiebereich für den Verzehr an Ort und Stelle wieder der Regelsteuersatz von 19 %.

Hinweis:

In den nachstehenden Ausführungen werden nicht die Umsatzsteuersätze, sondern die Begriffe

Regelsteuersatz	oder
ermäßigter Steuersatz	verwendet.

3 Allgemeine Grundsätze

Die Abgrenzung der Besteuerung, ob eine Lieferung von Speisen oder eine sonstige Leistung vorliegt, richtet sich nicht nach dem Komplexitätsgrad der Zubereitung der Speisen, sondern **nach dem Schwerpunkt der erbrachten Leistung an den Kunden**. Liegt der Schwerpunkt in einer Dienstleistung, liegt eine **sonstige Leistung** vor. Werden lediglich Speisen geliefert, werden die **Lieferungen** mit dem ermäßigten Steuersatz besteuert. Dies gilt auch, wenn es sich um essfertig zubereitete Mahlzeiten handelt.

Der Produktionsprozess einer Ware ist für die Frage, ob eine Lieferung vorliegt, nicht entscheidend. Als Unternehmer müssen Sie prüfen, ob bei einer Speisenlieferung weitere **Dienstleistungen** erbracht werden. In diesem Fall liegt insgesamt eine sonstige Leistung zum Regelsteuersatz vor. Eine **Aufteilung** in eine begünstigte Speisenlieferung mit dem ermäßigten Steuersatz einerseits und die Besteuerung eines Dienstleistungsanteils mit dem vollen Umsatzsteuersatz andererseits ist **nicht zulässig**.

Beispiel 1

In einer Bäckerei werden belegte Brötchen mit Wurst, Salat und Remoulade angeboten. Die Brötchen sind gebacken und belegt worden. Beides sind Leistungen des Bäckers, deren Ergebnis der Verkauf des belegten Brötchens ist.

Lösung

Die Herstellungsdienstleistungen sind notwendig, um überhaupt ein belegtes Brötchen liefern zu können. Bei der Beurteilung, ob eine steuerbegünstigte Lieferung oder eine sonstige Leistung vorliegt, werden die Herstellungsdienstleistungen **nicht** berücksichtigt. Dies gilt auch dann, wenn das Brötchen **individuell nach Kundenwunsch** belegt wird.

Hinweis

Dienstleistungselemente, die notwendig mit der **Vermarktung** von Lebensmitteln verbunden sind, werden bei der Prüfung, ob es sich um eine steuerbegünstigte Lieferung handelt, nicht berücksichtigt.

Der ermäßigte Steuersatz gilt für lose oder verpackte Lebensmittel bzw. zubereitete Speisen gleichermaßen. Daher ist das **Ein- bzw. Verpacken** der Speisen keine zu berücksichtigende Dienstleistung.

3.1 Unschädliche Dienstleistungen

Die nachfolgenden Dienstleistungen, die üblicherweise im Zusammenhang mit einer Speisenslieferung vorkommen können, führen **nicht** zu einer Besteuerung mit dem Regelsteuersatz:

- die Darbietung von Waren in **Regalen**,
- die Beigabe von **Einwegbesteck** und **-geschirr**,
- die Bereitstellung von **Papierservietten**,
- das **Verpacken**,
- die Abgabe von **Senf, Ketchup, Mayonnaise oder Apfelmus**,
- die Bereitstellung von **Abfalleimern** an Kiosken, Verkaufsständen oder Würstchenbuden,
- die Bereitstellung von Einrichtungen und Vorrichtungen, die in erster Linie dem Verkauf von Waren dienen (beispielsweise **Verkaufstheken und -tresen** sowie **Ablagebretter** an Kiosken, Verkaufsständen oder Würstchenbuden),
- die bloße Erstellung von Leistungsbeschreibungen (beispielsweise **Speisekarten oder -pläne**),
- die **allgemeine Erläuterung** des Leistungsangebots,
- der **Einzug** des Entgelts für Schulverpflegung **von den Konten** der Erziehungsberechtigten,
- der **Transport der Speise zum Kunden** (beispielsweise Pizzalieferdienst oder Partyservice),
- das **Warmhalten** der Speisen.

3.2 Schädliche Dienstleistungselemente

Dienstleistungen, die **nicht** notwendig mit der Vermarktung verbunden sind, führen zur Besteuerung mit dem Regelsteuersatz. Diese sogenannten **schädlichen Dienstleistungselemente** führen dazu, dass der Schwerpunkt der Leistung nicht mehr auf der Lieferung von Speisen liegt, sondern auf einer Dienstleistung.

Die folgenden Leistungen zählen zu den **schädlichen Dienstleistungselementen**:

- die Bereitstellung einer **Infrastruktur**, die die **Bewirtung** fördert, insbesondere die Möglichkeit das Essen sitzend zu verzehren; dazu zählen **Räumlichkeiten, Tische mit Stühlen oder Bänken – auch Bierzeltgarnituren**,
- das **Servieren** der Speisen und Getränke,
- die **Gestellung von Bedienungs-, Koch- oder Reinigungspersonal bei Außer-Haus-Essen**,

- die **Überlassung von Mobiliar** (beispielsweise Tische und Stühle) zur Nutzung außerhalb der Geschäftsräume des Unternehmers (etwa beim Partyservice),
- die **Reinigung oder Entsorgung** überlassener Gegenstände (beispielsweise Reinigung von Geschirr oder Entsorgung von Einweggeschirr).

Wenn Sie als Unternehmer im Zuge einer Lieferung von Speisen eine der aufgezählten Dienstleistungen erbringen, führt dies zu einer Besteuerung des **gesamten** Umsatzes mit dem Regelsteuersatz.

3.3 Dienstleistungen, die Dritte erbringen

Wenn im Rahmen der Lieferung von Speisen Dienstleistungen von anderen Unternehmen erbracht werden, wird die eigene Lieferung ermäßigt besteuert. Schädliche Dienstleistungen, die durch **Dritte** – also nicht durch den speisenliefernden Unternehmer selbst – erbracht werden, führen bei diesem **nicht** zu einer Besteuerung mit dem Regelsatz. Erforderlich ist allerdings, dass der Dritte gegenüber dem verzehrenden Kunden **unmittelbar** tätig wird und seine Leistung selbst abrechnet.

Beispiel 2

Vor einem Imbissstand in einer Fußgängerzone befinden sich **durch die Kommune** fest installierte Sitzbänke. Sie können durch **jeden**, der sich dort aufhält, genutzt werden. Es ist auch möglich, dass Kunden des Imbissstands die gekauften Speisen dort verzehren.

Lösung

Es handelt sich um ein Dienstleistungselement, welches nicht vom Betreiber des Imbissstandes, sondern durch einen Dritten – nämlich die Kommune – zur Verfügung gestellt wird. Es ist damit **nicht** für die Besteuerung des Imbissstands relevant.

Stellt hingegen **der Imbissstandbetreiber** eigene Sitzgelegenheiten auf, werden Umsätze durch Kunden, die diese benutzen, als Dienstleistungen mit dem Regelsteuersatz besteuert.

Beispiel 3

Mehrere Unternehmer bieten in einem separaten Teil eines Einkaufszentrums unterschiedliche Speiseangebote und Getränke an. Vor den Ständen befinden sich Tische und Stühle, die von **allen** Kunden der Unternehmer gleichermaßen genutzt werden können (sogenannter „**Food Court**“). Für die Rücknahme des Geschirrs stehen Regale bereit, die von allen Unternehmern genutzt werden.

Lösung

Bei dieser Konstellation sind die Speisen und Getränke mit dem vollen Steuersatz zu versteuern. Ausgenommen sind Speisen, die für die Kunden zum Mitnehmen verpackt wer-

den. Die durch den Betreiber des Einkaufszentrums zur Verfügung gestellten Sitzgelegenheiten sind **allen** Unternehmern des Food Courts zuzurechnen. Dabei ist es unbeachtlich, dass auch Besucher des Einkaufszentrums, die **keine** Speisen oder Getränke erworben haben, dort sitzen können.

Für die Besteuerung mit dem Regelsteuersatz spielt es keine Rolle, wenn der Kunde die Speisen nicht im Food Court einnimmt. Entscheidend ist die **Absicht** des Kunden bei der Bestellung, da mit der Bezahlung der Speise der Kaufvorgang abgeschlossen ist.

4 Praxisbeispiele

Wie wirkt sich die Besteuerung auf die Praxis in Ihrem Unternehmen aus? Die oftmals abstrakten Regelungen lassen sich am besten durch Beispiele illustrieren. Deshalb stellen wir die Regelungen im Folgenden anhand von Beispielen vor – getrennt nach unterschiedlichen gastronomischen Zweigen.

4.1 Restaurant

Die Abgabe von Speisen in **einem Restaurant** wird immer als Dienstleistung klassifiziert. Denn im Restaurant wird mit Tischen und Stühlen eine Infrastruktur zur Verfügung gestellt, die die Bewirtung fördert. Außerdem werden die Speisen serviert.

Hinweis

Dies gilt natürlich nur dann, wenn die Speisen auch tatsächlich im **Restaurant vor Ort** eingenommen werden. Sofern der Gast – beispielsweise in einer Pizzeria – das Essen mit nach Hause nimmt, greift nur der ermäßigte Steuersatz. Dieser gilt auch dann, wenn die Speisen nach Hause geliefert werden (Lieferservice).

4.2 Imbiss

Sofern der Betreiber eines Imbissstands nur **sogenannte behelfsmäßige Verzehrvorrichtungen** (z.B. Theken, Ablagebretter und Stehtische) zur Verfügung stellt, gelten diese nicht als zusätzliches Dienstleistungselement. Auch wenn die Kunden die Ablagebretter nutzen, werden die Umsätze der Speisen als Lieferungen mit dem ermäßigten Steuersatz besteuert.

Der Verkauf von Getränken wird immer mit dem Regelsteuersatz besteuert.

Beispiel 4

Der Betreiber eines Imbissstands verkauft verzehrfertige Würstchen und Pommes frites an seine Kunden in Pappbehältern oder auf Porzellangeschirr. Der Kunde erhält dazu eine Serviette, ein Einwegbesteck und auf Wunsch Ketchup, Mayonnaise oder Senf. Der Imbissstand verfügt über eine Theke, an der Speisen im Stehen eingenommen werden können. Der Betreiber hat vor dem Stand drei Stehtische aufgestellt. Die Kunden können sich die Speisen

einpacken lassen oder an den Stehtischen sofort verzehren.

Lösung

Es kommt nicht darauf an, ob die Kunden die Speisen mitnehmen oder an der Theke oder den Stehtischen verzehren. Da keine wesentlichen Dienstleistungen erbracht werden, unterliegen alle Speiseumsätze dem ermäßigten Steuersatz. Sofern Getränke geliefert werden, gilt dafür der Regelsteuersatz. Ob der Imbiss mit **Einweg-** oder mit **Mehrweggeschirr** arbeitet, spielt für die Umsatzbesteuerung keine Rolle. Unerheblich ist auch, dass der Imbissbetreiber Servietten oder Ketchup bereitstellt – selbst, wenn dies kostenlos erfolgt.

Wenn der Betreiber des Imbissstands Tische und Stühle bereitstellt, unterliegen die Speisen, die an diesen Tischen verzehrt werden, dem Regelsteuersatz. Insoweit liegt ein Restaurationsumsatz vor. Sofern die Mitarbeiter des Imbisses bei der Übergabe der Speisen an den Kunden nicht feststellen können, welche Kunden die Tische und Stühle nutzen, muss der Anteil durch eine **sachgerechte Schätzung** ermittelt werden. Diese Schätzung ist in regelmäßigen Zeitabständen zu überprüfen. Beispielsweise dürfte die Nutzung der Tische bei Regen oder im Winter geringer sein als im Sommer bei schönem Wetter.

Beispiel 5

Auf dem Gelände des Freibads wird ein Kiosk betrieben. Die wesentlichen Umsätze entstehen durch den Verkauf von Pommes frites und Eis. Es werden mittels der Fritteuse aber auch verschiedene Schnellgerichte zubereitet. Im Bereich des Kiosks sind Bierzeltgarnituren aufgestellt.

Lösung

Für die Speisen, die an den Bierzeltgarnituren eingenommen werden, gilt der Regelsteuersatz. Für die Speisen, die die Kunden auf die Wiese des Freibads mitnehmen oder die im Stehen (bspw. Eis und Pommes) verzehrt werden, bleibt es bei der Besteuerung mit dem ermäßigten Steuersatz.

Da in der Hektik der Speiseausgabe nicht jeder Kunde gefragt werden kann, ob er sich setzen wird – was angesichts der beschränkten Platzzahl auch nicht sofort entschieden werden kann – muss der Anteil der Restaurationsumsätze zum vollen Steuersatz geschätzt werden.

Hinweise zur Schätzung

Eine plausible Schätzung kann wie folgt erfolgen:

Es wird zu unterschiedlichen Tageszeiten jeweils eine Stunde lang notiert, wie viele Kunden mit den gekauften Speisen die Bierzeltgarnituren nutzen und wie viele die Speisen auf die Liegewiese mitnehmen oder vor Ort im Stehen essen. Da der Kioskbetreiber eine offene Ladenkasse führt, muss der Kassenbestand zu Beginn der Zäh-

lung und zum Ende festgehalten werden. Die Differenz der Bestände ist der in dieser Stunde erzielte Umsatz. Durch die Zählung des Verzehrverhaltens der Kunden ist eine prozentuale Aufteilung möglich.

Hinzuweisen ist darauf, dass vorab der generell mit dem Regelsteuersatz zu besteuerte Getränkeumsatz mit dem Verkaufspreis der eingekauften Getränkeboxen ermittelt und von den Gesamteinnahmen gekürzt wird.

4.3 Schulverpflegung

Bei der Verpflegung in Schulen gibt es mehrere Varianten der Besteuerung. Wird ein Cateringunternehmen tätig, kann entweder eine steuerbegünstigte Speisenzufuhr oder eine nicht begünstigte sonstige Leistung vorliegen. Sofern der Caterer die komplette Verpflegung der Schülerinnen und Schüler übernimmt, liegt im Regelfall eine Restaurationsleistung vor, die dem Regelsteuersatz unterliegt.

Beispiel 6

Ein Cateringunternehmen verabreicht aufgrund eines mit dem Schulträger geschlossenen Vertrags das Mittagessen. Dabei wird das Essen verzehrfertig und warm angeliefert. Es übernimmt mit eigenem Personal die Ausgabe des Essens sowie die Reinigung des Raumes, der Tische, des Geschirrs und des Bestecks.

Lösung

Es liegt eine Restaurationsleistung vor, die mit dem Regelsteuersatz zu versteuern ist. Das Cateringunternehmen beschränkt sich nicht nur auf die Anlieferung der zubereiteten Speisen. Vielmehr umfasst der mit dem Schulträger geschlossene Vertrag eine **Vielzahl von Dienstleistungen**, wie beispielsweise die Reinigung der Räume und des Geschirrs sowie die Essensausgabe. Auch die Bereitstellung von Tischen und Stühlen wird dem Caterer zugerechnet, da die Schule ihm die entsprechende Nutzung erlaubt hat.

Wenn ein **Schulförderverein** die Schülerverpflegung übernimmt, führt dieser die Restaurationsleistungen durch. Die Anlieferung des Essens durch den Caterer wird als Lieferung von Speisen an den Schulförderverein mit dem ermäßigten Steuersatz besteuert.

Beispiel 7

Ein Schulförderverein führt die Schülerverpflegung durch. Das verzehrfertige Essen wird von einem Cateringunternehmen in Warmhaltebehältern zu festgelegten Zeitpunkten angeliefert und durch die Mitglieder des Schulfördervereins an die Schüler ausgegeben. Das Essen wird von den Schülern in einem Mehrzweckraum eingenommen, der über Tische und Stühle verfügt. Der Schulförderverein übernimmt auch die Reinigung der Räume sowie der Tische, des Geschirrs und des Bestecks.

Lösung

Der Schulförderverein ist unternehmerisch tätig. Seine Leistungen sind umsatzsteuerpflichtig, wenn er die Kleinunternehmergrenze von 22.000 € überschritten hat. Seine Leistung gegenüber den Schülerinnen und Schülern besteht nicht nur in der reinen Speisenzufuhr. Vielmehr liegen Restaurationsleistungen an die Schüler vor, die mit dem Regelsteuersatz zu versteuern sind.

Hinweis

Die unterschiedliche umsatzsteuerliche Behandlung der entgeltlichen Verpflegung von Lehrern und Schülern durch Schulfördervereine wird in einem Erlass der OFD Frankfurt/M. vom 29.01.2020 (Az. S 7181 A-4-St16) erläutert. Bitte sprechen Sie uns an, wenn Sie in einem Schulförderverein tätig sind.

4.4 Krankenhausessen

Betreibt eine Klinik eine Kantine, in der Mitarbeiter oder Besucher speisen können, richtet sich die Besteuerung nach den **allgemeinen Grundsätzen**. Die Verpflegung der Patienten durch das Krankenhaus selbst ist als unselbstständige Nebenleistung zur Krankenhausbehandlung umsatzsteuerfrei.

Die Steuerbefreiung gilt nicht für das externe Unternehmen, welches das Krankenhaus mit dem Essen beliefert.

Beispiel 8

Ein Unternehmen beliefert ein Krankenhaus mit Mittag- und Abendessen für die Patienten. Es bereitet die Speisen nach Maßgabe eines mit der Klinik vereinbarten Speiseplans in der Küche des Krankenhauses fertig zu. Die Speisen werden zu festgelegten Zeitpunkten in Großgebinden an das Krankenhauspersonal übergeben, das den Transport auf die Stationen, die Portionierung und Ausgabe der Speisen an die Patienten sowie die anschließende Reinigung des Geschirrs und Bestecks übernimmt.

Lösung

Es liegt eine Speisenzufuhr zum ermäßigten Steuersatz vor. Dabei ist es steuerlich unschädlich, dass die Speisen in der Küche des Krankenhauses zubereitet werden. Die Portionierung und die Essensausgabe durch Mitarbeiter der Klinik werden dem Speisenzufuhrer nicht zugerechnet.

Hinweis

Keine Besteuerung mit dem Regelsteuersatz erfolgt, wenn ein Dritter, den das Krankenhaus beauftragt, die Reinigung des Geschirrs und des Bestecks übernimmt.

Beispiel 9

Ein Unternehmen bereitet mit eigenem Personal die Mahlzeiten für die Patienten in der Küche eines Krankenhauses zu, transportiert die portionierten Speisen auf die Stationen

und reinigt das Geschirr und Besteck sowie den Küchenbereich. Die Ausgabe der Speisen an die Patienten erfolgt durch das Krankenhauspersonal.

Lösung

Hier geht die Finanzverwaltung davon aus, dass die Reinigung des Geschirrs und des Bestecks im Rahmen einer Gesamtbetrachtung nicht zu berücksichtigen sind. Es bleibt bei der Besteuerung mit dem ermäßigten Steuersatz, wenn die Essensausgabe durch das **Krankenhauspersonal** übernommen wird. Nur wenn der Unternehmer auch die Essensausgabe durchführt, wird die gesamte Leistung mit dem Regelsteuersatz besteuert.

4.5 Partyservice

Die Leistungen eines Partyservices stellen grundsätzlich sonstige Leistungen (Dienstleistungen) dar, die dem Regelsteuersatz unterliegen. Anderes gilt dann, wenn der Partyservice lediglich Speisen (ohne ein zusätzliches Dienstleistungselement) liefert. Wenn die Lieferung von Speisen mit weiteren Dienstleistungen verbunden ist, muss umsatzsteuerrechtlich das Gesamtpaket als einheitliche Leistung mit dem Regelsteuersatz versteuert werden. Dies gilt auch, wenn die Dienstleistungen nicht gesondert berechnet werden (Pauschalpreis).

4.5.1 Beschränkung auf die Speisenlieferung

Eine **ermäßigte** Besteuerung kommt nur in Betracht, wenn die vom Partyservice erbrachte Leistung auf die Lieferung von Speisen beschränkt ist. Unschädlich sind mit der Lieferung der Speisen verbundene Transportleistungen. Dies gilt auch bei einer vertragsmäßigen Lieferung zu einem festen Zeitpunkt und/oder Nutzung von Wärme- bzw. Kühlbehältern. Unschädlich für die Zuordnung einer begünstigten Lieferung sind auch das Verpacken und die Beigabe von Einweggeschirr, Plastikbesteck und Papierservietten.

Beispiel 10

Eine Metzgerei betreibt einen Partyservice. Der Kunde bestimmt die Zusammenstellung des Buffets und kann die jeweils gewünschte Menge auswählen. Die belegten Platten und Warmhaltebehälter werden von den Kunden abgeholt oder von der Metzgerei angeliefert. Am Folgetag werden die leeren Platten und Warmhaltebehälter abgeholt und gereinigt. Weitere Leistungen sind nicht vereinbart und werden auch nicht erbracht.

Lösung

Der Partyservice beschränkt sich auf die ermäßigt besteuerte Speisenlieferung. Auch ein Buffet unterliegt nur dem ermäßigten Steuersatz, wenn keine weiteren Dienstleistungen hinzukommen. Das Bringen, Abholen und Reinigen der Platten bzw. Behälter ist steuerunschädlich. Auch die Beratung durch die Mitarbeiter des Partyservices ist unschädlich.

4.5.2 Typische Leistungen eines Partyservices

Die Überlassung von Geschirr und Besteck und dessen Reinigung nach dem Gebrauch ist für sich betrachtet eine Leistung zum vollen Steuersatz. In Verbindung mit der Lieferung von Speisen liegt insgesamt eine mit dem Regelsteuersatz zu besteuende sonstige Leistung vor.

Weitere Leistungen eines Partyservices können sein:

- Lieferung von Brunch, Snacks, Canapés und Fingerfood, Büffet bis zum kompletten Menü,
- Lieferung von Getränken aller Art, einschließlich Zapfanlagen,
- Grillen vor Ort,
- Beratung zur Zusammenstellung der Gerichte,
- Gestellung von Personal zum Bedienen,
- Alle benötigten Serviceleistungen (Full-Service) mit Planung und Realisierung,
- Aufstellen von Zelten,
- Gestellung von Tischwäsche, Geschirr, (Vorlege-) Besteck, Suppentassen, Wärmebehältern, Kaffeegeschirr, Kaffeemaschine, Gläser und Dekorationsmaterial,
- Ungereinigte Rücknahme des Leihgeschirrs.

4.5.3 Wenn's schön sein soll...

Umsatzsteuerlich problematisch ist auch die festliche Dekoration.

Beispiel 11

Das vom Partyservice gelieferte Büffet für 70 Personen enthält aufeinander abgestimmte Speisen. Auf Wunsch des Kunden werden die Speisen nicht nur angeordnet, sondern auch **festlich dekoriert**.

Lösung

Es liegt insgesamt eine sonstige Leistung vor, die mit dem Regelsteuersatz zu versteuern ist. Die individuelle Auswahl der Speisen allein ist unschädlich, durch das besondere Anordnen und Dekorieren liegt keine bloße Lieferung von Speisen mehr vor.

4.5.4 Wegwerfgesellschaft

Auch wenn die Überlassung von **Einweggeschirr und Einwegbesteck** für einen Imbissbetreiber unproblematisch ist, gilt das nicht für einen Partyservice.

Beispiel 12

Der Betreiber eines Partyservices liefert auf Kundenwunsch zubereitete, verzehrfertige Speisen zu einem festgelegten Zeitpunkt an. Der Auftraggeber erhält darüber hinaus Servietten, Einweggeschirr und -besteck. Das Einweggeschirr und -besteck wird zu einem vereinbarten Zeitpunkt wieder abgeholt und entsorgt.

Lösung

Nach Auffassung der Finanzverwaltung überwiegt auch hier das Dienstleistungselement, sofern Einweggeschirr und Besteck in größerer Anzahl zur Verfügung gestellt werden.

Hinweis

Sofern der Kunde die Entsorgung des Einweggeschirrs bzw. -bestecks selbst übernimmt, liegt insgesamt keine Dienstleistung, sondern eine steuerbegünstigte Speisenlieferung vor.

4.5.5 Personalüberlassung

Sofern Sie als Betreiber eines Partyservices im Zusammenhang mit der Abgabe von Speisen Personal überlassen, liegt **immer** eine Dienstleistung vor, die dem Regelsteuersatz unterliegt.

4.6 Essen auf Rädern

Beim Essen auf Rädern wird Personen, die sich nicht selbst versorgen können, das Essen in deren Wohnungen geliefert. Beschränkt sich der Mahlzeitendienst auf die reine Essensanlieferung, fällt nur die ermäßigte Umsatzsteuer an.

Beispiel 13

Ein Mahlzeitendienst richtet verzehrfertig zubereitete Speisen auf eigenem Geschirr in Einzelportionen an. Geliefert wird es in einer Warmhaltevorrichtung. Das Geschirr wird – nach einer Vorreinigung durch die Abnehmer – später vom Mahlzeitendienst zurückgenommen und endgereinigt.

Lösung

Es liegt eine steuerbegünstigte Speisenlieferung vor. Die Überlassung des Geschirrs ist nicht schädlich. Auch die Endreinigung durch den Mahlzeitendienst führt nicht zu einer sonstigen Leistung.

Leistungen durch einen Pflegedienst

Bei strikter Trennung zwischen dem Mahlzeiten- und einem Pflegedienst sind die Leistungen jeweils gesondert abzurechnen.

Beispiel 14

Ein Mahlzeitendienst liefert dem Pflegedienst verzehrfertig zubereitetes Mittag- und Abendessen in Transportbehältnissen und Warmhaltevorrichtungen. Die Speisen werden im Rahmen der Pflegeleistung auf dem Geschirr der zu Pflegenden verabreicht. Die anschließende Reinigung des Geschirrs und Bestecks übernimmt der **Pflegedienst**. Zwischen dem Mahlzeiten- und dem Pflegedienst bestehen **keine Verbindungen**.

Lösung

Beim Pflegedienst und dem Mahlzeitendienst handelt es sich um zwei getrennte Unternehmen. Die Lieferung des Essens und die Speisenausgabe sowie die Reinigung kön-

nen nicht zusammengerechnet werden. Die Essenslieferung wird mit dem ermäßigten Steuersatz besteuert.

5 Fazit

Werden verzehrfertige Speisen hergestellt und abgegeben, muss bestimmt werden, ob es sich um eine Lieferung von Speisen handelt, die begünstigt besteuert wird oder um einen Restaurationsumsatz, bei dem die Dienstleistungselemente insgesamt zu einer sonstigen Leistung führen, die mit dem Regelsteuersatz besteuert wird.

Bei der Abgabe von Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle handelt es sich um eine einheitliche Leistung (sogenannte komplexe Leistung), die nicht künstlich in Lieferung und sonstige Leistung aufgeteilt werden kann.

Bei der Abgrenzung von Lieferung und sonstiger Leistung sind sämtliche Umstände zu berücksichtigen, unter denen die Umsätze abgewickelt werden und die prägend sind. Die Intensität der **Zubereitung** stellt kein für die Beurteilung relevantes Kriterium dar. Die Bereitstellung von Sitzgelegenheiten führt zur Annahme einer sonstigen Leistung. Sofern die Sitzgelegenheiten bei einem Imbiss nicht im Verantwortungsbereich des Imbissbetreibers stehen, ist die Leistung als Lieferung anzusehen, die ermäßigt besteuert wird.

Ein besonderes Problem bei der Abgrenzung zwischen Lieferung und sonstiger Leistung ergibt sich beim Partyservice. Die Abgabe von Speisen ist nur dann eine mit dem ermäßigten Steuersatz zu besteuernende Lieferung, wenn keine weitergehenden Dienstleistungen ausgeführt werden. Die Beratung bei der Auswahl des Essens ist kein schädliches Dienstleistungselement. Regelmäßig werden beim Partyservice weitere Dienstleistungen ausgeführt, die zur Annahme einer sonstigen Leistung und damit zur Anwendung des Regelsteuersatzes führen.

Die Lieferung der Speisen an Kunden gilt nicht als Dienstleistungselement und wird deshalb bei der Abgrenzung nicht berücksichtigt. Auch das Reinigen des Transportgeschirrs bei „Essen auf Rädern“ gehört noch zur Tätigkeit eines Lieferanten.

Wir stehen Ihnen gerne für weitere Fragen zur Verfügung.

Rechtsstand: November 2022

Alle Informationen und Angaben in diesem Mandanten-Merkblatt haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Diese Information kann eine individuelle Beratung im Einzelfall nicht ersetzen.